

12 O 425/10

710663



Verkündet am 27.01.2011

Hirtz  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Landgericht Aachen**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Aachen  
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 20.01.2011  
durch den Richter am Landgericht Dr. Brögelmann als Einzelrichter

für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.153,20 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 269,84 € seit dem 03.05.2010, aus 991,00 € seit dem 14.04.2010, aus 336,36 € seit dem 17.03.2010, aus 121,00 € seit dem 14.04.2010, aus 647,00 € seit dem 21.03.2010, aus 788,00 € seit dem 07.07.2010 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin aber nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin darf die gegen sie gerichtete Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages erbringt.**

### Tatbestand

Die Klägerin, ein Autovermietungsunternehmen, macht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht nicht erstattete Mietkosten aus sieben Verkehrsunfällen geltend. Alle Unfälle haben sich im Gerichtsbezirk .... ereignet. Die Fahrzeuge waren zum Zeitpunkt des jeweiligen Unfalls in allen sieben Fällen bei der Beklagten haftpflichtversichert. In den Fällen 1, 2, 3, 5 traf die Halter der Fahrzeuge die Alleinverantwortlichkeit. Im Fall 4 hätte der Kunde der Klägerin den Unfall durch eine frühzeitige Anpassung seiner Geschwindigkeit an das aus dem untergeordneten Feldweg herausfahrenden Beklagtenfahrzeug oder einem Ausweichmanöver verhindern können. Im Fall 6 ist der Unfall nicht unerheblich dadurch verursacht worden, dass der Kunde der Klägerin mit seinem Fahrzeug verkehrsbehindernd auf der Fahrbahn eines Parkplatzgeländes stand, wodurch er dem ausparkenden Beklagtenfahrzeug die Rangierfläche einschränkte. Der Geschädigte hatte jeweils bei der Beklagten einen Ersatzwagen angemietet und der Klägerin in Höhe des Mietzinsanspruchs seinen Schadensersatzanspruch abgetreten. Für den Fall, dass der Mietzinsanspruch den Schadensersatzanspruch übersteigt, hat sich der Geschädigte jeweils zur Zahlung des Restbetrages verpflichtet. Darüber hinaus vereinbarten die Geschädigten und die Klägerin, dass die Geschädigten sich trotz der Abtretung weiterhin selbst um die Regulierung ihrer Schadensersatzansprüche kümmern. Die Beklagte hat die Mietkosten jeweils nur zum Teil erstattet. Im Einzelnen werden folgende Beträge mit der Klage noch geltend gemacht:

1. Verkehrsunfall vom 13.03.2010 in .... (674,21 € - 325,00 € =)	349,21 €
2. Verkehrsunfall vom 30.01.2010 in .....	1.260,00 € (2.002,00 € - 742,00 € =)
3. Verkehrsunfall vom 26.11.2009 in ... (710,92 € - 297,00 € =)	413,92 €
4. Verkehrsunfall vom 02.02.2010 in .... (2.336,00 € - 890,00 € =)	1.446,00 €
5. Verkehrsunfall vom 16.01.2010 in .... (2.020,40 € - 1.149,00 € =)	871,40 €
6. Verkehrsunfall vom 15.04.2010 .... (650,00 € - 337,00 € =)	313,00 €

7. Verkehrsunfall vom 02.05.2010 in .... 1.084,00 €  
(1.936,00 € - 852,00 € =)

---

5.737,53 €

Die Klägerin ist insbesondere der Ansicht, bei der Abrechnung sei der sog. gewichtete Normaltarif nach dem Schwacke Automietspiegel zugrunde zu legen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 5.737,53 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 349,21 € seit dem 03.05.2010 aus 1.260,00 € seit dem 14.04.2010, aus 413,92 € seit dem 17.03.2010, aus 1.446,00 € seit dem 14.04.2010, aus 871,40 € seit dem 21.03.2010, aus 313,00 € seit dem 16.06.2010 und aus 1.084,00 € seit dem 07.07.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist insbesondere der Ansicht, bei der Berechnung der Mietkosten sei der vom Fraunhofer Institut für Arbeitswissenschaft und Organisation erstellte „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ zu verwenden. Ferner beruft sich die Beklagte unter anderem auch auf eine Erhebung der Mietpreise in Deutschland im Sommer 2007 von Dr. Zinn.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Klage ist teilweise begründet.

Der Klägerin stehen gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht restliche Schadensersatzforderungen gemäß §§ 7 I, 18 I StVG i.V.m. § 115 I Nr. 1 VVG sowie §§ 249 ff. BGB i.V.m. §§ 535 II, 398 BGB in Höhe von noch insgesamt 3.153,20 € zu.

1. Unstreitig ist in allen sieben Fällen dem Grunde nach eine Schadensforderung entstanden. Ebenso unstreitig besteht in den Fällen 1, 2, 3, 5, und 7 eine Alleinhaftung des Versicherungsmitglieds der Beklagten. In den Fällen 4 und 6 sind die Unfallparteien nach den Grundsätzen der Betriebsgefahr jeweils zu 50 % für den Unfall verantwortlich.

Der Unfall ist in diesen beiden Fällen unstreitig für keine der Unfallparteien unabwendbar gewesen.

2. Die Abtretung der Schadensersatzforderungen gemäß § 398 BGB an die Klägerin ist wirksam. Sie ist insbesondere nicht gemäß § 134 BGB i.V.m. RDG nichtig.

Die Klägerin ist im Rechtsdienstleistungsregister aufgenommen und demnach gem. § 10 RDG dazu berechtigt die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft gem. § 2 II RDG zu betreiben. Allerdings stellt die Einziehung der Schadensersatzforderung durch die Klägerin schon keine selbständige Inkassodienstleistung nach § 2 II RDG dar. Die Klägerin betreibt die Forderungseinziehung für ihre Kunden nicht als eigenständiges Geschäft, sondern diese stellt einen Annex zu der Hauptleistung der Vermietung eines Autos dar.

Auch ein Ausschluss gem. § 2 I RDG liegt nicht vor. Ob es sich bei der Einziehung der Schadensersatzforderung durch die Klägerin um eine Rechtsdienstleistung nach § 2 I RDG handelt, wogegen wohl bereits die Tatsache spricht, dass die Klägerin und ihre Kunden in ihrer Abtretungsvereinbarung vereinbarten, dass die Kunden sich trotz der Abtretung weiterhin selbst um die Regulierung ihrer Schadensersatzansprüche kümmern, kann letztlich dahinstehen. Denn jedenfalls handelt es sich bei der Forderungseinziehung durch die Klägerin um eine gem. § 5 I RDG erlaubte Rechtsdienstleistung. Danach sind solche Rechtsdienstleistungen erlaubt, die im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit als Nebenleistung einer Hauptleistung untergeordnet sind und zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Anbieters gehören. Die Hauptleistung der Klägerin ist nicht rechtlicher Art, sie beinhaltet die Autovermietung. Die Einziehung der Schadensersatzforderungen stellt hierzu lediglich einen Annex dar und ist daher Nebenleistung im Sinne des § 5 I RDG. Diese gehört auch zum Tätigkeitsbild der Klägerin. Ein geregelter Berufsbild oder eine regelungstheoretische Beschreibung des Tätigkeitsbildes des Autovermieters existiert nicht. Es ist daher auf das faktische Tätigkeitsbild ausgehend von der Verkehrsanschauung abzustellen. Die Praxis der Autovermieter statt Vorkasse die Abtretung der Schadensersatzansprüche ihrer Kunden gegen den jeweiligen Versicherer des Schädigers zu verlangen, ist üblich und weitgehend flächendeckend. Regelmäßig durchgeführt prägt sie das Tätigkeitsbild und die Erwartung der Kunden, ohne Vorkasse gegen Unterzeichnung der Abtretungsvereinbarung einen Mietwagen zu erhalten. Im Bereich der Unfallschadensregulierung stellt die Inkassotätigkeit der Klägerin eine erlaubte Nebenleistung dar (vgl. auch die Gesetzesbegründung, BR Drucksache 623/06 S. 110 f.).

3. Die Parteien streiten in erste Linie über die Höhe der seitens der Klägerin als Schadensersatzforderung geltend gemachten Mietkosten.

Bei der Berechnung der Höhe der Mietwagenkosten stützt sich die Kammer als Schätzungsgrundlage i.S.d. § 287 I ZPO auf den Schwacke-Normaltarif. Der Schwacke AMS stellt grundsätzlich eine geeignete Schätzungsgrundlage dar und enthält keinen grundsätzlich methodisch falschen Ansatz (BGH, Urteil vom 29. Juni 2010 – I-25 U 2/10 – Seite 4, nicht veröffentlicht – hier: Bl. 213 ff.). Der Schwacke-Mietpreisspiegel ist gegenüber dem vom Fraunhofer Institut für Arbeitswissenschaft und Organisation erstellte „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ vorzuzugswürdig, weil er eine detailliertere Untergliederung innerhalb der einzelnen PLZ-Gebiete aufweist und sich auf eine deutliche größeren Erhebungsgrundlage stützt. Die Konzentration der Internetabfrage auf sechs bundesweit agierende und marktführende Anbieter, wie sie im Rahmen der Fraunhofer Studie unternommen worden ist, führt nach allgemeiner Lebenserfahrung tendenziell zu einer Preisverzerrung nach unten (OLG Köln, Urteil vom 22. Dezember 2009 – 15 U 98/09 – nicht veröffentlicht). Die vorgelegten Unterlagen der Studie von Dr. Zinn lassen nicht erkennen, dass diese ebenso genau differenziert und sich auf eine ebenso umfangreiche Erhebung gründet wie der Schwacke AMS.

Bei der Abrechnung der Mietwagenkosten sind die sich bei mehrtätiger Vermietung ergebenden Reduzierungen nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel nach Wochen-, Dreitäges- und Tagespauschalen zu berücksichtigen anstelle der bloßen Multiplikation des Tagessatzes mit der Anzahl der Miettage (OLG Köln aaO), was durch die Klägerin beachtet worden ist. Schließlich sind zugunsten der Klägerin auch die sog. Nebenkosten zu berücksichtigen. Diese Kosten sind nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietpreisspiegel neben dem Normaltarif grundsätzlich erstattungsfähig (OLG Köln aaO).

Die Klägerin kann eine gesonderte Vergütung verlangen, da ausweislich der Mietvertrags- und Rechnungsunterlagen die entsprechenden Zusatzleistungen erbracht wurden und hierfür eine gesonderte Vergütung verlangt wurde. Das gilt auch für die Kosten für Winterreifen. Die Kosten für Winterreifen sind keine Bestandteile des "Normaltarifes". Als Schätzungsgrundlage dient die Nebenkostentabelle der Schwackeliste. Diesen Mehraufwand hält die Kammer für gerechtfertigt, da Autos üblicherweise mit Sommerreifen ausgeliefert werden und Winterreifen, welche notwendigerweise in den Wintermonaten aufgezogen werden, entsprechende Zusatzkosten durch Kauf, Lagerung und Reifenwechsel bedingen (LG Koblenz, Urteil

vom 01.12.2009 – 6 S 126/09 – juris). In den Fällen sechs und sieben, die außerhalb der Winterzeit lagen, und in denen daher keine Winterreifen erforderlich waren, sind solche auch nicht in Rechnung gestellt worden.

Demgegenüber besteht in keinem der sieben Fälle ein Anspruch auf einen pauschalen Aufschlag von 20 %. Aufgrund der Besonderheiten der Unfallsituation kann ein höherer Mietwagenpreis als der Normaltarif zur Schadensbeseitigung i.S.d. § 249 II 1 BGB zwar erforderlich sein, so dass gemäß § 287 ZPO ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Höhe von 20 % berechtigt sein kann, um die Besonderheiten der Kosten und Risiken des Unfallsatzfahrzeuggeschäfts im Vergleich zur "normalen" Autovermietung angemessen zu berücksichtigen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 02. März 2007 - 19 U 181/06 - NZV 2007, 199 ff.). „Erforderlich“ i.S.d. § 249 II 1 BGB ist der zusätzliche Kostenaufwand aber nur, wenn ein Geschädigter auf die damit erfassten besonderen Leistungen für Unfallsatzwagen zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes im konkreten Fall überhaupt angewiesen war und z.B. eine Vorfinanzierung benötigte. Eine Leistung des Autovermieters ist nicht schon dann erstattungsfähig, wenn sie erbracht worden ist, sondern nur dann, wenn der Geschädigte auf die Erbringung dieser Leistung im konkreten Fall auch tatsächlich angewiesen war. Dazu ist allerdings seitens der Klägerin in keinem Fall etwas Konkretes vorgetragen worden. Es mag sein, dass die Bonität jeweils nicht geprüft worden ist und der Geschädigte keine Sicherheit durch Kreditkarte oder Kautionserbringung hat, die Klägerin damit mit einem Ausfallrisiko belastet ist und einen erhöhten Verwaltungsaufwand hatte. Dass dies aber ein "erforderlicher" zusätzlicher Aufwand war, ergibt sich hieraus noch nicht. Dies würde vielmehr voraussetzen, dass der jeweilige Geschädigte über keine ausreichende Bonität verfügte und keine Sicherheit durch Kreditkarte oder Kautionserbringung hätte erbringen können, was von der Klägerin nicht vorgetragen und von der Beklagten ausdrücklich in Abrede gestellt wird (Bl. 125 ff.). Ebenso verhält es sich bei der Inanspruchnahme des "Notdienstes" in den Fällen 2, 4 und 7. Es mag sein, dass die Geschädigten in diesen Fällen den "Notdienst" in Anspruch genommen haben. Jedoch werden keine Umstände vorgetragen, woraus sich ergibt, dass die jeweiligen Geschädigten in diesen beiden Fällen auf den "Notdienst" angewiesen waren und nicht bis zu den üblichen Öffnungszeiten warten konnten.

Bei Anwendung der vorgenannten Grundsätze berechnet sich der jeweils verbleibende Mietkostenanspruch wie folgt:

1. Für den Verkehrsunfall vom 13.03.2010 in Heinsberg mit dem ... ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 525, Gruppe 5

(1) 1 x 3-Tagespreis x 297,00 € = 297,00 €

(2) 1 x Tagespreis x 99,84 € = 99,84 €

b) pauschaler Aufschlag 20 % 0,00 €

c) Nebenkosten

(1) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung x 66,00 € = 66,00 €

(2) 1 x Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung x 22,00 € = 22,00 €

(3) 4 Tage x Winterbereifung x 15,00 € = 60,00 €

(4) Zustellung und Abholung je x 25,00 € = 50,00 €

---

Zwischensumme 594,84 €

bereits bezahlt -325,00 €

---

offener Restbetrag **269,84 €**

2. Für den Verkehrsunfall vom 30.01.2010 in Kreuzau mit der ... ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 523 , Gruppe 2

(1) 2 x Wochenpreis je x 412,50 € = 825,00 €

(2) 1 x 3-Tagespreis x 225,00 € = 225,00 €

(3) 1 x Tagespreis x 75,00 € = 75,00 €

b) pauschaler Aufschlag 20 % 0,00 €

c) Nebenkosten

(1) 2 x Wochenpreis Voll- und Teilkaskoversicherung je x 108,00 € = 216,00 €

(2) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung je x 54,00 € = 54,00 €

(3) 1 x Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung x 18,00 € = 18,00 €

(4) 18 Tage x Winterbereifung x 15,00 € = 270,00 €

(5) Zustellung und Abholung je x 25,00 € = 50,00 €

---

Zwischensumme 1733,00 €

bereits bezahlt -742,00 €

---

offener Restbetrag **991,00 €**

3. Für den Verkehrsunfall vom 26.11.2009 in Nörvenich mit dem ... ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 523 , Gruppe 6		
(1) 1 x 3-Tagespreis	x 345,00 € =	345,00 €
(2) 1 x Tagespreis	x 115,00 € =	115,00 €
b) pauschaler Aufschlag 20 %		0,00 €
c) Nebenkosten		
(1) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	x 78,00 € =	78,00 €
(2) 1 x Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	x 26,00 € =	26,00 €
(3) 4 x Zusatzfahrer	x 20,00 € =	80,00 €
(4) 4 Tage x Winterbereifung	x 15,00 € =	60,00 €
(5) Zustellung und Abholung je	x 25,00 € =	50,00 €
Zwischensumme brutto		754,00 €
abzgl. 16 % Umsatzsteuer		633,36 €
bereits bezahlt		-297,00 €
offener Restbetrag		<u>336,36 €</u>

4. Für den Verkehrsunfall vom 02.02.2010 in Vettweiß mit dem ... ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 523, Gruppe 4		
(1) 2 x Wochenpreis	x 495,00 € =	990,00 €
(2) 1 x 3-Tagespreis	x 270,00 € =	270,00 €
(3) 1 x Tagespreis	x 90,00 € =	90,00 €
b) pauschaler Aufschlag 20 %		0,00 €
c) Nebenkosten		
(1) 2 x Wochenpreis Voll- und Teilkaskoversicherung	x 132,00 € =	264,00 €
(2) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	x 66,00 € =	66,00 €
(3) 1 x Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	x 22,00 € =	22,00 €
(4) 18 x Winterbereifung	x 15,00 € =	270,00 €



(5) Zustellung und Abholung je	x 25,00 € =	50,00 €
Zwischensumme		2022,00 €
abzgl. 50% Mitverantwortung des Geschädigten		-1011,00 €
Summe		1011,00 €
bereits bezahlt		-890,00 €
offener Restbetrag		<u>121,00 €</u>

5. Für den Verkehrsunfall vom 16.01.2010 in Würselen mit der ...ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 521, Gruppe 1

(1) 2 x Wochenpreis je	x 363,00 € =	726,00 €
(2) 2 x 3-Tagespreis je	x 198,00 =	396,00 €

b) pauschaler Aufschlag 20 % 0,00 €

c) Nebenkosten

(1) 2 x Wochenpreis Voll- und Teilkaskoversicherung je	x 108,00 € =	216,00 €
(2) 2 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung je	x 54,00 € =	108,00 €
(3) 20 x Winterbereifung je	x 15,00 € =	300,00 €
(4) Zustellung und Abholung je	x 25,00 € =	50,00 €

Zwischensumme		1.796,00 €
bereits bezahlt		-1.149,00 €
offener Restbetrag		<u>647,00 €</u>

6. Für den Verkehrsunfall vom 15.04.2010 in Düren mit dem Geschädigten .... ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ 3, Gruppe 5

(1) 1 x 3-Tagespreis	x 225,00 € =	225,00 €
(2) 2 x Tagespreis	x 85,00 € =	170,00 €

b) pauschaler Aufschlag 20 % 0,00 €

c) Nebenkosten

(1) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	x 54,00 € =	54,00 €
(2) 2 x Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	x 18,00 € =	36,00 €
(3) Zustellung und Abholung je	x 25,00 € =	50,00 €
<hr/>		
Zwischensumme		565,00 €
abzgl. 50 % Mitverantwortung des Geschädigten		-282,50 €
<hr/>		
Summe		282,50 €
<hr/>		
bereits bezahlt		337,00 €
<hr/>		
offener Restbetrag		<u>0,00 €</u>

7. Für den Verkehrsunfall vom 02.05.2010 in Aachen mit der **Geschädigten** .... ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 520, Gruppe 4

(1) 2 x Wochenpreis	x 495,00 € =	990,00 €
(2) 1 x 3-Tagespreis	x 270,00 € =	270,00 €

b) pauschaler Aufschlag 20 % 0,00 €

c) Nebenkosten

(1) 2 x Wochenpreis Voll- und Teilkaskoversicherung je	x 132,00 € =	264,00 €
(2) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung	x 66,00 € =	66,00 €
(3) Zustellung und Abholung je	x 25,00 € =	50,00 €

<hr/>		
Zwischensumme		1.640,00 €
bereits bezahlt		-852,00 €
<hr/>		
offener Restbetrag		<u>788,00 €</u>

Der Zinsanspruch ist aus §§ 280 I, III, 286 I, 288 I 2 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 I 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 708 Nr. 11, 711, 108 ZPO.

Streitwert: bis 6.000 € (§§ 63 II 1, 48 I 1 GKG i.V.m. §§ 3, 4 I, 2. HS ZPO)